

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Jan Loderhose
(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt, Sieben-Höfe-Straße 114, 72072 Tübingen).
Stand September 2020

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB gelten für alle geschäftlichen Vorgänge mit Endkunden sowie Zulieferern. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Die AGB gelten als angenommen, sobald der Auftraggeber einen Auftrag erteilt oder die Dienstleistungen des Auftragnehmers erstmalig in Anspruch nimmt.

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Fassung. Abweichungen von den AGB sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer wirksam. Nebenabreden oder Zusicherungen durch den Auftragnehmer, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, erlangen nur durch schriftliche Bestätigung verbindliche Gültigkeit.

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die AGB mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Sofern der Auftraggeber den geänderten Bedingungen nicht binnen 2 Wochen widerspricht, werden diese gemäß der Ankündigung zum Inkrafttretensdatum wirksam. Ein fristgemäßer Widerspruch durch den Auftraggeber berechtigt den Auftragnehmer das Vertragsverhältnis zum Inkrafttretensdatum zu beenden.

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.

2. Vergütung

Alle Vergütungen verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer sowie zzgl. aller Drittkosten zur Auftragserfüllung wie etwa Versand, Spesen, Lizenzen, Bild- oder Nutzungsrechte. Werden beauftragte Arbeiten oder Leistungen in Teilen abgenommen, so ist der Auftragnehmer zur Inrechnungstellung einer entsprechenden Teilvergütung berechtigt.

Mit der Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber der elektronischen Übermittlung von Rechnungen zu. Der Versand erfolgt per E-Mail an die dem Auftragnehmer bekannte E-Mail-Adresse des projektverantwortlichen Ansprechpartners des Auftraggebers.

Bei Leistungserbringung vor Ort beim Auftraggeber oder an einem durch den Auftraggeber vorgegeben anderen Ort, werden entsprechende An- und Abreisezeiten als Arbeitszeit vergütet. Anfallende Reisekosten werden durch den Auftraggeber erstattet.

Vergütungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen.

Skontovereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer gültig. Etwaige Skontovereinbarungen beziehen sich nicht auf die zuvor genannten Drittkosten zur Auftragserfüllung.

Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Wechsel werden nicht akzeptiert. Etwaige Mehrkosten und sonstige Aufwände zur Vergütung aus dem Ausland trägt ausschließlich der Auftragnehmer.

Erfordert die Erfüllung eines Auftrags vom Auftragnehmer eine hohe finanzielle Vorleistung oder erstreckt sich der Auftrag über einen Zeitraum von mehr als 30 Kalendertagen, kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Eine Vorauszahlung kann außerdem verlangt werden, falls nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, die die Erfüllung des Vergütungsanspruches

gefährdet, bekannt wird. Eine Gefährdung der Erfüllung des Vergütungsanspruches berechtigt den Auftragnehmer außerdem zur Zurückhaltung der im Auftrag des Auftraggebers erbrachten Leistungen/erstellten Werke sowie zur Einstellung der Weiterarbeit. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich der Vergütung von Lieferungen oder Teillieferungen in Verzug befindet, die auf dem selben rechtlichen Verhältnis bestehen.

Der Auftraggeber ist ausschließlich zur Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes berechtigt, falls eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung besteht.

Bei Verzug der Vergütung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, vom betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zusätzlich zum Kaufpreis zu berechnen. (BGB § 288) Die Geltendmachung von weiterem Verzugschaden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3. Angebote und Preise

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich und werden nur durch die schriftliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber gültig. Die in Angeboten genannten Preise gelten 30 Tage ab Angebotsdatum. Abweichungen von dieser Gültigkeitsdauer bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

Die in Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Kalkulation zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

Werden die Leistungen des Auftragnehmers ohne die Vereinbarung einer Vergütung in Anspruch genommen, erfolgt die Vergütung gemäß des entstehenden Aufwandes zum jeweils aktuellen Vergütungssatz des Auftragnehmers.

4. Änderungen des Leistungsumfangs

Wünscht der Auftraggeber vor der vollständigen Erbringung oder vor der Abnahme der vereinbarten Leistung eine Erweiterung des Leistungsumfangs, wird der Auftragnehmer die Änderungen unter Berücksichtigung seiner betrieblichen und technischen Leistungsfähigkeit prüfen. Eine Berücksichtigungspflicht seitens des Auftragnehmers besteht nicht. Erfordert die Prüfung der Durchführbarkeit hohen Aufwand seitens des Auftragnehmers, ist dieser berechtigt eine Vergütung nach dem jeweiligen aktuellen Vergütungssatz zu verlangen.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfung schriftlich in Form eines Angebotes mit. Die Änderung des Leistungsumfangs wird erst mit der schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftragnehmer gültig. Andernfalls bleibt der Leistungsumfang unverändert.

Je nach Umfang und Art der Änderung des Leistungsumfangs kann der gesamte weitere Projektablauf von der Auftragserteilung für die Änderung abhängig sein. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt die Arbeit am ursprünglichen Auftrag bis zur Entscheidung über die Beauftragung der Änderungen ruhen zu lassen. Etwaige Lieferfristen verlängern sich ohne die Notwendigkeit der expliziten Zustimmung durch den Auftraggeber um den Zeitraum, bis zu dem die Entscheidung über die Beauftragung der Änderung durch den Auftraggeber getroffen und dem Auftragnehmer mitgeteilt wurde.

Änderungen des Leistungsumfangs werden durch den Auftragnehmer als Zusatzangebote zur Beauftragung vorgelegt. Alle Abweichungen gegenüber dem ursprünglichen Vertrag sind in den Zusatzangeboten dokumentiert. Das Vertragswerk zur Lieferung der vereinbarten Leistung nebst Änderungen ergibt sich aus der Gesamtheit des ursprünglich beauftragten Angebotes und aller ggfs. beauftragten Zusatzangebote.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber benennt einen fachkundigen, projektverantwortlichen Mitarbeiter bzw. Ansprechpartner, der ermächtigt ist, verbindlich Erklärungen bzgl. des Auftrags abzugeben. Diese Ermächtigung bezieht sich insbesondere auf die Abnahme, Teilabnahmen und Änderungen des Leistungsumfangs. Bei Verhinderung des benannten Mitarbeiters/Ansprechpartners, ernennt der Auftraggeber unverzüglich einen stellvertretenden fachkundigen und bevollmächtigten Mitarbeiter/Ansprechpartner.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer unentgeltlich alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen und Teilleistungen benötigten Daten, Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber während des Projektablaufs Teilleistungen zur Abnahme vorlegen. Der Auftraggeber prüft die vorgelegten Teilleistungen umgehend und bestätigt die Abnahme, wenn keine wesentlichen Mängel an der vorgelegten Teilleistung bestehen. Teilleistungen werden insbesondere zur Abnahme vorgelegt, wenn der weitere Projektablauf vom Ergebnis der jeweiligen Teilleistung abhängt. Sofern der Auftragnehmer bei der Vorlage der Teilleistung eine angemessene Frist zur Abnahme nennt, gilt die Teilleistung als abgenommen, wenn die Abnahme durch den Auftraggeber nicht bis zum Ablauf dieser Frist erfolgt. Sofern es bzgl. der Abnahme von Teilleistungen zu Unstimmigkeiten zwischen den Geschäftsparteien kommt, die die Fortsetzung des Projektes verhindern und sofern sich durch die Klärung dieser Unstimmigkeiten Verzug ergibt, verschiebt sich der gesamte Projekt-Zeitplan entsprechend.

Sofern erforderlich stellt der Auftraggeber seine Kapazitäten (IT-Infrastruktur und Software) im notwendigen Umfang kostenlos zur Verfügung. Der Auftraggeber akzeptiert, dass die zur Verfügung gestellten Kapazitäten ggfs. vorübergehend nicht genutzt werden können, sofern dies aufgrund der zu verrichtenden Arbeiten nicht anders möglich ist. Für etwaigen Ersatz zur Kompensation nicht zur Verfügung stehender Kapazitäten hat der Auftraggeber Sorge zu tragen.

Kommt es durch die Verletzung der Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers zu Verzögerungen, verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und sonstige Termine entsprechend. Wird eine durch den Auftragnehmer in wesentlichen Teilen erbrachte Leistung durch eine durch den Auftraggeber verschuldete Verzögerung obsolet, gilt die Leistung als insgesamt erbracht.

Kommt es zu einer Pflichtverletzung seitens des Auftraggebers, die die Fortsetzung der Leistungserbringung behindert, ist der Auftragnehmer berechtigt für die Dauer der Behinderung die volle Vergütung seiner Arbeitszeit zum jeweils aktuellen Vergütungssatz zu verlangen, sofern dieser seine Arbeitszeit nicht anderweitig zur Leistungserbringung für einen anderen Auftraggeber einsetzen kann.

6. Bereitstellung und Lieferung

Liefertermine sind nur gültig, wenn diese durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

Betriebsstörungen bei einem der beiden Geschäftspartner insbesondere in Fällen höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn ein weiteres Abwarten dem Auftraggeber nicht weiter zumutbar ist. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der Betriebsstörung möglich. Eine Haftung durch den Auftragnehmer ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt die vereinbarten Leistungen durch geeignete Dritte zu erbringen.

7. Abnahme, Untersuchungspflicht und Mängelansprüche

Der Auftraggeber bestätigt die Abnahme fertiger (Teil-)Leistungen schriftlich. Zur Abnahme genügt die einfache schriftliche Bestätigung, dass die vertraglich vereinbarte Leistung erfüllt wurde.

Sofern der Auftraggeber wesentliche Mängel geltend macht, sind diese dem Auftragnehmer eindeutig dokumentiert schriftlich mitzuteilen.

Bei der Abnahme unterscheiden beiden Geschäftsparteien wesentliche und unwesentliche Mängel. Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel

- Tests seitens des Auftraggebers verhindert, so dass keine Abnahme erfolgen kann,
- vereinbarte Leistungen in der abzunehmenden (Teil-)Leistung fehlen,
- den Produktivbetrieb insgesamt verhindert.

Ein unwesentlicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel

- Tests seitens des Auftraggeber verhindert, jedoch in zumutbarer Weise umgangen werden kann
- die vertragsgemäße Nutzung der Leistung nicht verhindert.

Bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Zur Behebung eines wesentlichen Mangels ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

Teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Fertigstellung einer Leistung nicht binnen 14 Kalendertagen das Vorliegen eines wesentlichen Mangels schriftlich mit, gilt die Leistung als abgenommen.

Erfolgt die Abnahme eines Projektes durch Teilabnahmen gilt die Abnahme der letzten Teilleistung als Abnahme der Gesamtleistung.

Als Maßstab für die Mangelfreiheit gelten die durch Angebot, Leistungsbeschreibung und/oder sonstige gemäß den vorliegenden AGB gültigen und schriftlich getroffenen Vereinbarungen bzgl. der Beschaffenheit der Leistung. Stilfragen oder die Existenz möglicher alternativer Lösungsansätze zur Leistungserbringung stellen von sich heraus keinen Mangel dar, sofern die Anwendung spezifischer Lösungen zur Leistungserbringung nicht explizit vertraglich vereinbart ist.

Mängelansprüche seitens des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn er selbst oder unter Zuhilfenahme Dritter ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auftragnehmer Änderungen an der Leistung durchführt.

Stellt sich durch die Überprüfung einer Mängelrüge durch den Auftragnehmer heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt, vergütet der Auftraggeber die Leistung der Überprüfung zum jeweils aktuellen Vergütungssatz.

8. Kundenrücktritt

Eine Stornierung durch den Auftraggeber erlangt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer Gültigkeit. Mit der Stornierung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Stornierung erbrachten Leistungen in voller Höhe sowie zur Erstattung

aller durch den Auftragnehmer erbrachten Auslagen. Zusätzlich wird eine Stornogebühr von 50% der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen fällig.

9. Eigentumsvorbehalt

Die erbrachte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

10. Nutzungsrechte

Sämtliche im Rahmen einer Auftrageerteilung erbrachten Leistungsergebnisse dürfen durch den Auftragnehmer verwendet und veröffentlicht werden. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber nach Erhalt des Gesamtbetrages das nicht ausschließliche, weltweite, nicht übertragbare und unentgeltliche Werknutzungsrecht am Leistungsgegenstand ein.

Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Gesamtbetrages das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des Auftragnehmers setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von ihm dafür in Rechnung gestellten Beträge voraus. Nutzt der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers bereits vor diesem Zeitpunkt, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis. Sämtliche sonstige Rechte am geistigen Eigentum behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor.

Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen des Auftragnehmers, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Dafür steht dem Auftragnehmer und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

Abweichungen von den zuvor festgelegten Nutzungsrechten bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

11. Haftung

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Auftragnehmers oder sonstiger Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluss wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt.

Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Verschulden hat der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach durch dem Netto-Auftragswert begrenzt.

Jegliche Haftung des Auftragnehmers für Ansprüche, die aufgrund der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistung gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer seiner Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für ihn nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Auftragnehmer arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen und haftet daher nicht für das Eintreten oder Nicht-Eintreten des Erfolges, ebenso wenig haftet er für entgangene Gewinne und insbesondere nicht dafür, dass das jeweilige Projekt sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung des Auftragnehmers.

Für die vom Auftraggeber freigegebenen Leistungen entfällt für den Auftragnehmer jede Haftung. Sollte der Auftragnehmer aus der Verwendung von durch den Auftraggeber bereitgestellte Daten von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden, so erklärt der Auftraggeber schon heute rechtsverbindlich, den Auftragnehmer vollkommen schad- und klaglos zu halten und sämtliche Kosten nach erster Aufforderung des Auftragnehmers zu ersetzen. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer, die Rechte zu besitzen, um sämtliche durch ihn zur Verfügung gestellten Daten (Slogans, Logos, Bilder, Videos, Texte etc.) weltweit, uneingeschränkt und unbefristet nutzen zu können.

12. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die ihm zur Leistungserbringung erforderlichen Rechte zustehen und dass diese frei von Rechten Dritter sind, die der uneingeschränkten, vertraglich vereinbarten Nutzung widersprechen. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass ihm sämtliche Rechte an den dem Auftragnehmer zur Leistungserfüllung bereitgestellten Daten, Materialien, Inhalte oder Software zustehen und dass diese frei von Rechten Dritter sind, die der Verwendung durch den Auftragnehmer widersprechen.

Wird die vertraglich vereinbarte Nutzung von Leistungen durch geltend gemachte Schutzrechte beeinträchtigt oder untersagt, ist der jeweils verantwortliche Geschäftspartner berechtigt, die Leistung nach seiner Wahl zu ändern oder zu ersetzen, so dass diese nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fallen, dennoch aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, oder aber die Rechte zu beschaffen, um die vertragsgemäße Nutzung zu ermöglichen.

Werden Schutzrechte Dritter bzgl. der vertraglichen Leistungen oder verwendeter Materialien zu Recht geltend gemacht, übernehmen die Vertragspartner wechselseitig die alleinige Haftung gegenüber dem Dritten. Sie sind insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, in Abstimmung mit dem Dritten auf eigene Kosten zu führen und den jeweils anderen Vertragspartner von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung berechtigterweise geltend machen.

Die Vertragspartner versichern sich gegenseitig, jederzeit den Nachweis der Urheberschaft oder von Nutzungsberechtigung oder der Berechtigung der Weitergabe von Nutzungsrechten erbringen zu können.

13. Geheimhaltung

Die Geschäftsparteien verpflichten sich, die Ihnen aufgrund der vertraglichen Beziehung wechselseitig bekannt gewordenen, nicht öffentlichen Informationen zeitlich unbefristet geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen der geschäftlichen Zusammenarbeit zu nutzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch seine Mitarbeiter entsprechend vertraglich zu verpflichten. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Vertragspartner bereits vor der geschäftlichen Beziehung bekannt waren oder nicht durch Bruch einer Geheimhaltungsvereinbarung durch einen Dritten veröffentlicht wurden.

14. Nennung als Referenzkunde

Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber als Referenzkunde nennen. Dabei dürfen Name und Logo des Auftraggebers verwendet werden. Sofern die Referenz eine Projektbeschreibung umfasst, holt der Auftragnehmer vor der Veröffentlichung die schriftliche Genehmigung seitens des Auftraggebers ein. Der Auftraggeber kann der Nennung als Referenzkunde teilweise oder vollständig schriftlich widersprechen.

15. Salvatorische Klausel, Gerichtstand, Erfüllungsort, Wirksamkeit

Erfüllungsort ist Tübingen, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber unbeschadet der vorstehenden Regelung an seinem Sitz verklagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch Vereinbarung der Vertragsteile, bei der alle Beteiligten mitzuwirken sich verpflichten, so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.